

S A T Z U N G

des Reit- und Fahrvereins Westercelle/Altencelle e.V.

Hannoversche Heerstraße 160 – 29227 Celle

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Westercelle/Altencelle e.V.“ und hat seinen Sitz in Celle, Ortsteil Westercelle. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

Der „Reit- und Fahrverein Westercelle/Altencelle e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Reit- und Fahrsports, Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; insbesondere zur Förderung des Reitsports.

§7

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins verdiente Persönlichkeiten werden.

§8

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt $\frac{1}{4}$ Jahr vor Jahresende; somit scheidet eine Beitragsverrechnung aus.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ebenfalls der Vorstand. Vor Ausschluss wird das Mitglied angehört. Kommt trotz 2-maliger Aufforderung des Mitgliedes zur Anhörung durch dessen Nichtmitwirken keine Anhörung zustande, wird das Mitglied ohne Anhörung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9

MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein erhebt: Jahresbeitrag, halbjährlich Beitrag zum Voltigieren, monatlich Hilfestellungspreis für Anfänger. Der für die Vereinsführung notwendige Beitrag wird in der Beitagsordnung geregelt.

§10

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) die in der Beitragsordnung geregelten Beiträge rechtzeitig zu zahlen,
- c) den Vorstand zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§11

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

§12

DER VORSTAND DES VEREINS

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der/die Kassenwart/in
4. der/die Schriftwart/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der/die Pressewart/in
2. der/die Sportwart/in
3. der/die Voltigierwart/in
4. der/die Jugendwart/in
5. der/die Platz- und Gerätewart/in
6. der/die Vorsitzende des Turnierausschusses

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorsitzende leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zu Protokoll nehmen und zur Durchführung bringen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- d) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.

§14

RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer.

§ 15

UNKOSTENENTSCHÄDIGUNG

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§16

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder:

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten/ Tieren des Vereins oder
- c) Vereinsveranstaltungen erleiden,

soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§17

DATENVERARBEITUNG / DATENSCHUTZ

Personenbezogen Daten der Vereinsmitglieder werden erhoben und zum Zweck und Nutzen der Vereinsführung verarbeitet. Diese Daten dürfen weitergegeben werden an Dachorganisationen und Fachverbände sowie die mit der Wahrnehmung der Interessen des Vereins beauftragten Personen / Firmen (z. B. Steuerberater / Rechtsanwalt).

§18

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung durch die Hauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand erhält die Berechtigung zur redaktionellen Änderung der Satzung. Diese redaktionellen Änderungen werden in der Hauptversammlung des nächsten Jahres mitgeteilt.

Celle, 11. März 2010